

## HÖGANÄS GRUPPE – Einkaufsbedingungen von Rohstoffen

1. ALLGEMEIN. Diese Einkaufsbedingungen (**“Einkaufsbedingungen”**) werden Inhalt des Kaufvertrages oder weiterer Verträge, die für den Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen (**“Vertrag”**) zwischen der Höganäs AB (publ) oder der jeweiligen Tochtergesellschaft der Höganäs AB (publ) (**“KÄUFERIN”**) (das heißt jede juristische Person, die direkt oder indirekt die Höganäs AB (publ) kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder der gemeinsamen Kontrolle mit der Höganäs AB (publ) durch den Besitz von mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Stammkapitals unterliegt) und dem Vertragspartner (**“VERKÄUFER”**) geschlossen werden. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn die KÄUFERIN hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn Waren und/oder Dienstleistungen (**„Waren“**) von der KÄUFERIN in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des VERKÄUFERS angenommen werden. Einzelne von beiden Parteien unterzeichnete Vertragsvereinbarungen haben gegenüber diesen Einkaufsbedingungen stets Vorrang.

2. ZUSÄTZLICHE ENTGELTE. Jegliche Entgelte für nicht ausdrücklich herein genannte Waren werden abgelehnt, sofern diese nicht schriftlich zwischen der KÄUFERIN und dem VERKÄUFER vereinbart wurden.

3. LIEFERUNG. Der VERKÄUFER bestätigt, dass die Fristeinhalten ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist. Der VERKÄUFER informiert die KÄUFERIN unverzüglich über zu erwartende verzögerte oder verfrühte Lieferungen und die Gründe dafür. Wenn der VERKÄUFER das vereinbarte Lieferdatum oder den vereinbarten Lieferplan nicht erfüllt oder seine Pflichten hierunter anderweitig verletzt, darf die KÄUFERIN die verzögerte Lieferung ohne Haftung ihrerseits stornieren. Wenn der VERKÄUFER die Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit erbringt, haftet er in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den geltenden Bestimmungen und muss die KÄUFERIN für alle direkten Kosten (wie zum Beispiel Schadensersatz für zusätzliche, durch Deckungskäufe entstandene Kosten) im Zusammenhang mit der verzögerten oder verfrühten Lieferung entschädigen. Wenn der VERKÄUFER die Waren mehr als einmal verspätet liefert und die KÄUFERIN nach ihrem Ermessen entscheidet, dass sich solche Verzögerungen negativ auf den Geschäftsbetrieb der KÄUFERIN auswirken, ist die KÄUFERIN dazu berechtigt, zukünftige Lieferungen vom VERKÄUFER zu stornieren und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dafür zu haften. Teilsendungen oder Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die KÄUFERIN.

4. SENDUNGEN. Alle Lieferungen erfolgen gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten INCOTERM-Klauseln (neueste veröffentlichte und gültige Ausgabe der INCOTERM-Klauseln). Der VERKÄUFER gewährleistet, dass die Waren zum Schutz vor Beschädigung während des Transports geeignet verpackt sind und, dass die Verpackung die geltenden Gesetze und Auflagen erfüllt. Verpackungsmaterialien dürfen nur in dem Umfang eingesetzt werden, in dem dies für das Erreichen dieses Zwecks erforderlich ist. Der VERKÄUFER muss das Verpackungsmaterial kraft Gesetzes und geltender Richtlinien zurücknehmen. Alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Versand und einer Bestellung (zum Beispiel Lieferscheine, Rechnungen, Verpackungseinheiten und Paletten) müssen in Übereinstimmung mit den Lieferanweisungen der KÄUFERIN ausgestellt werden.

Der VERKÄUFER muss gefährliche Waren in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen/internationalen Auflagen verpacken, kennzeichnen und versenden. Die Begleitdokumente müssen zusätzlich zur Gefahrenklasse, die gemäß den jeweiligen Transportbestimmungen erforderlichen Zusatzinformationen enthalten. Die geltenden Bestimmungen für den Transport, den Versand und Gefahrgüter müssen ebenfalls erfüllt werden. Der VERKÄUFER haftet für Schäden und muss alle Kosten übernehmen, die aufgrund der Nichterfüllung dieser Bestimmungen anfallen. Zudem haftet der VERKÄUFER für die Erfüllung dieser Bestimmungen durch seine Subunternehmer. Alle Warensendungen, die auf Grund der Nichterfüllung dieser Bestimmungen durch den VERKÄUFER nicht angenommen werden können, werden auf Kosten und Risiko des VERKÄUFERS eingelagert. Die KÄUFERIN

ist dazu berechtigt, den Inhalt und den Zustand solcher Warensendungen zu prüfen.

5. GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN. Der VERKÄUFER gewährleistet, dass alle hierunter veräußerten Waren, sowie Zeichnungen, Beschreibungen, Bestimmungen, Muster, sowie das Analysezeugnis des VERKÄUFERS die vereinbarte/n Spezifikation/en erfüllen. Sie müssen die gesetzlichen Auflagen erfüllen, frei von Radioaktivität sein (dürfen also die natürliche Umgebungsstrahlung am Zielort nicht übersteigen), sie müssen von handelsüblicher Beschaffenheit und gut verarbeitet sein, aus guten Materialien bestehen und frei von Mängeln sein. Der VERKÄUFER gewährleistet zudem, dass die Waren alle Auflagen öffentlicher Behörden erfüllen, wie u. a. hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit, Umwelt, Produktion, Marketing und Vertrieb. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Lieferdatum, sofern keine längere Gewährleistungsfrist vereinbart wurde. Die Gewährleistungen des VERKÄUFERS verstehen sich nicht ausschließlich anderer Gewährleistungen. Die Prüfung, Zulassung, Nutzung oder Bezahlung durch die KÄUFERIN oder ihrer Kunden der gesamten oder eines Teils der Waren wirkt sich nicht auf ihre jeweiligen Gewährleistungsrechte aus, ungeachtet der Tatsache, ob zu diesem Zeitpunkt eine Gewährleistungsverletzung vorlag oder nicht. Wenn ein Mangel bei einer Probe aus einer Warensendung festgestellt wird, gilt die gesamte Warensendung als mangelhaft, wenn es sich hierbei um einen Mangel handelt, bei dem für gewöhnlich davon ausgegangen werden kann, dass er bei der Mehrheit der Waren dieser Sendung vorkommen wird. Bei Verletzungen der obigen Gewährleistungen darf die KÄUFERIN nach eigenem Ermessen (i) die Mängelbeseitigung oder Nachlieferung mangelfreier Waren verlangen, (ii) die betroffene Lieferung und Bestellung stornieren und/oder vom Vertrag zurücktreten, (iii) den Kaufpreis reduzieren und/oder (iv) Schadensersatz verlangen. Waren dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der KÄUFERIN nicht umgetauscht werden.

In dringenden Fällen oder falls nicht von einer Nachbesserung durch den VERKÄUFER ausgegangen werden kann, darf die KÄUFERIN, nachdem sie den VERKÄUFER informiert hat und ungeachtet ihrer gesetzlichen Gewährleistungsrechte, den Mangel selbst nachbessern oder Dritte zu Lasten des VERKÄUFERS mit der Nachbesserung beauftragen und vom VERKÄUFER die Erstattung der angefallenen Kosten verlangen. Der VERKÄUFER haftet für durch den VERKÄUFER nachgebesserte oder umgetauschte Waren zu denselben Bedingungen, die für die Originalwaren galten. Die KÄUFERIN behält sich bis zum Umtausch der Waren das Eigentum an den mangelhaften Waren vor.

Der VERKÄUFER hält die KÄUFERIN gegenüber Verlusten, Haftungen, Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit einem Konstruktions- oder Herstellungsmangel der Waren schadlos, einschließlich Material-, Herstellungsverfahren- und Technikmängel, Personenschäden oder bei Todesfällen, der Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum. Diese Schadensersatzvereinbarung beinhaltet die Haftung des Verkäufers für alle durch Urteile oder Vergleiche beschlossene Beträge, für die andernfalls gemäß der in diesem Paragraphen 5 erläuterten Schadensersatzvereinbarung die KÄUFERIN haften muss.

6. RÜCKSENDUNGEN. Wenn vom VERKÄUFER entsprechend hierzu gelieferte Waren innerhalb der in Klausel 5 genannten Gewährleistungsfrist einen Material- oder Verarbeitungsmangel aufweisen oder anderweitig nicht mit den Auflagen des Vertrags übereinstimmen, ist die KÄUFERIN zusätzlich zu weiteren Rechten, die ihr gemäß der Gewährleistung oder anderweitig zustehen, dazu berechtigt, solche Waren zu Lasten des VERKÄUFERS zu beanstanden und zurück zu senden.

7. ARBEIT AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE DER KÄUFERIN ODER DER KUNDEN. Wenn die Arbeit des VERKÄUFERS gemäß dem Vertrag Betriebsvorgänge durch den VERKÄUFER oder seiner Transportfirma (wie das Abladen der Waren oder Fahrbetrieb) auf dem Betriebsgelände der KÄUFERIN und/oder eines Kunden der KÄUFERIN beinhaltet, muss der VERKÄUFER bei der Erbringung der Arbeit alle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um Personen- oder Sachschäden zu vermeiden und die KÄUFERIN und/oder ihre Kunden gegebenenfalls für alle Ansprüche im Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden entschädigen und die KÄUFERIN für alle Verluste im

Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen des VERKÄUFERS und gegebenenfalls seiner Bevollmächtigten, Mitarbeiter oder Subunternehmer entschädigen.

8. **ÄNDERUNG DER HERSTELLUNGSMETHODE.** Der VERKÄUFER darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der KÄUFERIN keine Änderungen der Produktionsquelle oder -methode, der Herstellungs- oder Testverfahren oder sonstige Änderungen vornehmen, die sich auf die Qualität, die Leistung oder die Zuverlässigkeit der Waren auswirken.

9. **EIGENTUM DER KÄUFERIN.** Falls der VERKÄUFER bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem vorliegenden Vertrag die Geräte, Anlagen, Werkzeuge und/oder Materialien der KÄUFERIN verwendet, bleiben solche Materialien das Eigentum der KÄUFERIN. Solche Materialien werden, während sie sich im Gewahrsam oder Besitz des VERKÄUFERS befinden, auf das Risiko des VERKÄUFERS zurückbehalten und müssen vom VERKÄUFER versichert werden. Die Kosten für die Versicherung gehen zu Lasten des VERKÄUFERS in der Höhe des Betrags, der den Wiederbeschaffungskosten für das versicherte Material entspricht.

10. **EXPORT UND IMPORT.** Der VERKÄUFER muss alle Gesetze und Richtlinien befolgen und erfüllen, die (i) geltende Import- und Exportkontrollen, (ii) Handels- und Wirtschaftssanktionen und einschränkende Maßnahmen betreffen, die von der UN, den USA, dem Vereinigten Königreich oder der EU oder einem einzelnen EU-Mitgliedsstaat erlassen, vollstreckt oder beschlossen wurden (zusammen die „**Handelsanktionsrichtlinien**“). Der VERKÄUFER gewährleistet und sichert zu, dass er alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen und ähnliche Einwilligungen von Behörden oder Dritten (gemeinsam die „**Genehmigungen**“) für die Lieferung und den Export der Waren an die KÄUFERIN eingeholt hat. Der VERKÄUFER muss auf Anfrage der KÄUFERIN Kopien der Genehmigungen oder ähnliche Belege vorlegen, durch die nachgewiesen werden kann, dass die erforderlichen Genehmigungen vor der Lieferung beschafft wurden, sowie alle relevanten Exportkontroll- und Zollklassifizierungen und alle für solche Klassifizierungen erforderlichen Informationen, einschließlich u. a. über den Zollwert und die Herkunft, Informationen über die Produkt- und Inhaltsherkunft sowie De-Minimis-Berechnungen gemäß den US-Exportgesetzen. Der VERKÄUFER darf weder direkt noch indirekt durch eine Tochtergesellschaft, einen Dritten oder anderweitig einen Vertrag oder eine Vereinbarung mit natürlichen oder juristischen Personen (einschließlich u. a. Lieferanten, Subunternehmer, Vertreter oder Händler) schließen oder sie finanziell unterstützen, die selbst eine natürliche oder juristische Person ist oder einer solchen gehört oder von ihr kontrolliert wird, die unter die Handelsanktionsrichtlinien fällt. Falls die KÄUFERIN aus gutem Grund vermutet, dass der VERKÄUFER diese Klausel verletzt, ist die KÄUFERIN nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistung zurückzubehalten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder Bestellungen ohne wirtschaftliche Verpflichtung zu stornieren.

11. **REACH-VERORDNUNG UND ERFÜLLUNG.** Falls der VERKÄUFER ein „Verkäufer“ im Sinne von Artikel 3, Absatz 32 der REACH-Verordnung ist (Verordnung (EG) 1907/2006) („**REACH-Verordnung**“), unter der Voraussetzung, dass die REACH-Verordnung angewendet wird, ist der VERKÄUFER für die Erfüllung der REACH-Pflichten hinsichtlich der Warenlieferung verantwortlich. Insbesondere Artikel 31, Absatz 1 bis 3 der REACH-Verordnung muss erfüllt werden, der KÄUFERIN muss ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung in der offiziellen Amtssprache des Empfängerlandes geliefert werden und die Informationspflicht gemäß Artikel 21 der REACH-Verordnung für Materialien muss erfüllt werden, sowohl für Einzellieferungen als auch bei Mischungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist. Der VERKÄUFER muss gewährleisten, dass alle in den Waren enthaltenen Substanzen in Übereinstimmung mit der REACH-Verordnung für die von der KÄUFERIN genannten Anwendungen registriert sind, sofern sie nicht von den Registrierungsspflichten ausgenommen sind und, dass sie die erforderlichen Genehmigungen aufweisen. Die obige Auflage gilt entsprechend für Substanzen, die für Waren im Sinne von Artikel 7 der REACH-Verordnung freigegeben sind. Der VERKÄUFER muss die KÄUFERIN unverzüglich unterrichten, wenn ein geliefertes Produkt eine Substanz in einer Konzentration enthält die mehr als 0,1 % an Gewicht (w/w) enthält, die die Kriterien aus Artikel 57 und 59 der REACH-Verordnung erfüllt oder die in Anhang XIV der REACH-Verordnung genannt ist. Dieselben Auflagen gelten für Verpackungsmaterialien, die an die KÄUFERIN als separate Einzelprodukte geliefert werden. Falls die REACH-Verordnung nicht angewendet ist, muss der VERKÄUFER alle geltenden

nationalen und regionalen Gesetze für chemische Substanzen erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Registrierung, Mitteilung, Dokumentation und dem Berichtswesen, einschließlich u. a. aller Richtlinien über Stoffverzeichnisse.

12. **ERFÜLLUNG DER GESETZE UND VERANTWORTUNGSVOLLE BESCHAFFUNGSPRAKTIKEN.**

12.1 Der VERKÄUFER gewährleistet und sichert zu, dass

(i) alle seine Aktivitäten in Verbindung mit dem Vertrag in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, den international anerkannten Menschen- und Arbeitsrechten, einschließlich aber nicht beschränkt auf die acht Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), wie sie in der ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit dargelegt sind, und den grundlegenden Umwelt- und Sozialstandards, wie sie im Verhaltenskodex für Lieferanten des KÄUFERS in seiner jeweils überarbeiteten oder geänderten Fassung beschrieben sind, der unter anderem unter <https://www.hoganas.com/en/sustainability/policies> abrufbar ist, einschließlich u. a. der US-Gesetze über angemessene Arbeitsbedingungen von 1938, über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz von 1970 sowie der Gesetze über berufliche Chancengleichheit, je nach Anwendbarkeit, sind. In Fällen, in denen solche Gesetze oder Richtlinien dies vorsehen, sind die erforderlichen Bestimmungen davon durch Referenz hierin eingefügt.

(ii) der VERKÄUFER und seine verbundenen Unternehmen sowie deren jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Bevollmächtigte und Vertreter sich zur Einhaltung der verantwortungsvollen Beschaffungspolitik des KÄUFERS und aller relevanter Richtlinien, auf die darin Bezug genommen wird, verfügbar unter <https://www.hoganas.com/en/sustainability/policies>, sowie dem Verhaltenskodex für Lieferanten des KÄUFERS in der jeweils gültigen Fassung („Anforderungen des KÄUFERS an eine verantwortungsvolle Beschaffung“) sowie allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften einschließlich aber nicht beschränkt auf Anti-Korruptionsgesetze einschließlich des Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) der USA und des UK Bribery Act 2010 und den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche, verpflichten.

(iii) die Antworten des VERKÄUFERS in den Lieferantenfragebögen des KÄUFERS zu jeder Zeit wahrheitsgemäß und korrekt sind;

(iv) die Lieferanten und Unterlieferanten des VERKÄUFERS von Materialien oder Produkten, die für den KÄUFER bestimmt sind oder an ihn geliefert werden, vertraglich verpflichtet sind, die gleichen oder gleichwertige Anforderungen zu erfüllen, wie sie in den Anforderungen des KÄUFERS an eine verantwortungsvolle Beschaffung festgelegt sind;

(v) Der VERKÄUFER wird den KÄUFER unverzüglich über jeden vermuteten oder angeblichen Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen informieren.

12.2 In Bezug auf die Bereitstellung von Materialien und/oder Produkten durch den VERKÄUFER, die aus den Metallen Tantal, Zinn, Wolfram, Gold und Kobalt (die „**Spezifizierten Metalle**“) bestehen oder diese enthalten, garantiert, sichert und verpflichtet sich der VERKÄUFER, dass:

(i) alle Materialien und/oder Produkte von verantwortungsbewussten Schmelzhütten und Raffinerien stammen, die über angemessene Sorgfaltsprüfungsverfahren gemäß der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas („**OECD Guidance**“) verfügen, und dass diese Materialien und Produkte nicht direkt oder indirekt als Mittel zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen dienen, die unter anderem schwere Menschenrechtsverletzungen begehen;

(ii) der VERKÄUFER wird zu jeder Zeit die Konfliktmineralien- und Kobaltpolitik des KÄUFERS einhalten, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen in Abschnitt 3 dieser Politik sowie auf die in Anhang II der OECD-Leitlinien aufgeführten Standards;

(iii) der VERKÄUFER wird dem KÄUFER fortlaufend und auf Anfrage unverzüglich angemessene Unterstützung bei der Identifizierung der beteiligten Schmelzhütten und Raffinerien und der Herkunft der Metalle leisten und dem KÄUFER alle anderen notwendigen Informationen bezüglich der Metalle zur Verfügung stellen, wie vom KÄUFER nach eigenem Ermessen entschieden;

(iv) der VERKÄUFER wird dem KÄUFER unverzüglich, sobald verfügbar, alle von Dritten erstellten Prüfberichte über die Sorgfaltpflicht von Schmelzhütten

und Raffinerien, die an der Produktion der Spezifizierten Metalle beteiligt sind, zur Verfügung stellen;

(v) der VERKÄUFER die Lieferantenfragebögen des KÄUFERS zu den Spezifizierten Metallen auf Anfrage und innerhalb der festgelegten Fristen ausfüllt; und

(vi) der VERKÄUFER die Verpflichtungen in Höganäs Conflict Minerals and Cobalt Policy in die Verträge mit seinen Lieferanten einbezieht.

12.3 Der VERKÄUFER räumt dem KÄUFER das Recht ein, jederzeit entweder selbst oder durch Dritte unabhängige Audits an allen Produktionsstandorten des VERKÄUFERS durchzuführen, um die Einhaltung dieses Abschnitts 12 und der Anforderungen des KÄUFERS an eine verantwortungsvolle Beschaffung und/oder der Qualitätsmanagementstandards (wie ISO oder ähnliche) zu bestätigen. Der VERKÄUFER erklärt sich damit einverstanden, dafür zu sorgen, dass diese Auditrechte des KÄUFERS auf Audits der Lieferanten und Unterlieferanten des VERKÄUFERS ausgedehnt werden, falls der KÄUFER dies verlangt.

12.4 Jede Verletzung dieses Abschnitts 12 durch den VERKÄUFER stellt eine wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung dar, die dazu führt, dass diese Vereinbarung, zusätzlich zu anderen Rechtsmitteln, vom KÄUFER ohne jegliche Haftung gekündigt werden kann.

12.5 Der VERKÄUFER verpflichtet sich, den KÄUFER von allen Ansprüchen, Kosten, Verlusten und Verbindlichkeiten freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus oder in Verbindung mit einer Verletzung dieses Abschnitts 12 ergeben.

13. VERSICHERUNG. Der VERKÄUFER verfügt über eine gültige allgemeine Haftpflichtversicherung bei einer für die KÄUFERIN zufriedenstellenden Versicherungsgesellschaft, mit Versicherungsdeckung von Produkt- und Personenschäden für alle Ansprüche und Schäden im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb, dem Verkauf oder der Nutzung der Waren und/oder für Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers im Zusammenhang mit seinen Pflichten gemäß dem Vertrag. Zusätzlich muss der VERKÄUFER gewährleisten, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Subunternehmer und Sublieferanten über Versicherungen verfügen, die die Gesundheitspflege bei Arbeitsunfällen und Todesfällen abdecken, sowie Entschädigungszahlungen bei durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verursachter Berufsunfähigkeit.

Solche Richtlinien enthalten Grenzen der Versicherungsleistung, die ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen der KÄUFERIN, einen angemessenen Schutz für den VERKÄUFER gegen alle Schadensersatzansprüche zu bieten. Dabei dürfen sie nicht zu einer Deckung von weniger als EUR 2 000 000,00 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Währung) pro Versicherungsanspruch führen. Kopien der Versicherungszertifikate, die die Versicherungsrichtlinien enthalten, muss der VERKÄUFER der KÄUFERIN auf Anfrage vorlegen. Die Haftung des VERKÄUFERS gegenüber der KÄUFERIN gemäß dem Vertrag ist nicht auf den Betrag oder die Bedingungen einer solchen Versicherung beschränkt.

14. HÖHERE GEWALT. Eine Partei haftet nicht für die Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Vertrag, wenn die Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle dieser Partei liegen, bei denen von der Partei nicht erwartet werden konnte, sie beim Abschluss des Vertrags zu berücksichtigen und deren Auswirkungen die Partei auch nicht verhindern oder bewältigen konnte, einschließlich u. a. Streiks, Sperrn, Arbeitsstreitigkeiten, Krieg, bewaffnete Konflikte, Terroranschläge, bürgerliche oder militärische Unruhen, Blockaden, Beschlagnahmungen, Pfändungen, Embargos, Energieversorgungsbeschränkungen, Währungs- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen oder sonstige höhere Gewalt, Brände, Explosionen, Stürme, Fluten, Erdbeben, Verbote oder Gesetze von Regierungsbehörden in einem Umfang, die die Leistungserbringung einschränken (ein „**Ereignis höherer Gewalt**“). Der VERKÄUFER muss in allen Aspekten und in allen Situationen die KÄUFERIN als einen bevorzugten Kunden behandeln, d. h. er muss die KÄUFERIN allen anderen Kunden gegenüber bevorzugen und dafür sorgen, dass sie bei Warenknappheit und ähnlichen Situationen hauptsächlich und in vollem Umfang Waren gemäß den Vertragspflichten des VERKÄUFERS erhält.

Eine Partei ist dazu verpflichtet, sich in vollem Umfang angemessen darum zu bemühen, nachteilige Folgen bei einem Ereignis gemäß Klausel 14 abzumildern.

Falls ein Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Tage lang anhält, dürfen die Parteien die Bestellungen stornieren, die sich auf die verzögerte oder nicht erbrachte Lieferung beziehen, ohne Haftung gegenüber der anderen Partei.

Damit eine Partei die Bestimmungen dieser Klausel 14 geltend machen kann, muss diese Partei die andere Partei unverzüglich informieren.

15. RECHNUNGSSTELLUNG UND RECHNUNGSBEGLEICHUNG. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage ab Rechnungsdatum, sofern nicht anderweitig vereinbart. Rechnungen dürfen für inländische Käufer nicht vor Empfang der Waren durch die KÄUFERIN ausgestellt werden. Bei Käufen im Ausland mit Zollabfertigung müssen die Rechnungen vor der Lieferung der Waren, gemäß dem obigen Paragraphen 4, auf die Käuferin ausgestellt und an sie gesendet werden. Rechnungen enthalten die Beschreibung der gelieferten Waren und gegebenenfalls Bauteilnummern, Mengen, Stück- und Gesamtpreise sowie die weiteren, erforderlichen Rechnungsinformationen.

16. EIGENTUMSÜBERTRAGUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT. Das Eigentum an den Waren geht auf die KÄUFERIN nach Empfang der Waren am Zielort über, ungeachtet, ob es sich dabei um eine Adresse der KÄUFERIN oder um einen von der KÄUFERIN benannten Dritten handelt. Das Eigentum an den Waren geht uneingeschränkt auf die KÄUFERIN über.

17. GEISTIGES EIGENTUM. Der VERKÄUFER hält die KÄUFERIN und ihre Tochterunternehmen, ihre Rechtsnachfolger, Zessionare, Kunden und Warennutzer gegenüber Schadensersatz, Ansprüchen, Forderungen, Ausgaben und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit oder auf der Grundlage tatsächlicher oder vermuteter Verletzungen von Patenten, Handelsmarken, Urheberrechten, Handelsgeheimnissen oder sonstigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Nutzung, dem Gebrauch oder der Wiederveräußerung der gemäß dem Vertrag gelieferten Waren schadlos. Falls die Nutzung der an die KÄUFERIN gelieferten Waren dauerhaft aufgrund einer solchen Verletzung oder vermuteten Verletzung verhindert wird, muss der VERKÄUFER auf eigene Kosten und nach seiner alleinigen Wahl (i) für die KÄUFERIN das Recht besorgen, die Waren weiter nutzen zu dürfen, (ii) die Waren so verändern zu dürfen, dass sie keine Verletzung mehr verursachen, (iii) solche Waren durch Waren zu ersetzen, die keine Verletzung verursachen oder (iv) den Kaufpreis und die Transportkosten zurückerstatten, die von der KÄUFERIN für solche Waren beglichen wurden.

18. KÜNDIGUNG. Wenn der VERKÄUFER die Erbringung seiner Pflichten hierunter verletzt, und eine solche Verletzung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Mitteilung durch die KÄUFERIN behebt (falls dies möglich ist) oder die Ausübung seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einstellt (und seinen fälligen Pflichten nicht mehr nachkommen kann), oder wenn ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren gegen den VERKÄUFER eingeleitet wird, oder für den VERKÄUFER ein Insolvenzverwalter ernannt oder ein Antrag auf eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vorgenommen wird, oder der VERKÄUFER seinen Steuerpflichten und/oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, darf die KÄUFERIN nach eigenem Ermessen und ohne Haftung den Vertrag in Bezug auf die nicht gelieferten und/oder nicht besorgten Waren kündigen. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Situation des VERKÄUFERS, die zu einer Gefährdung der Vertragserfüllung führt, ist die KÄUFERIN dazu berechtigt, eine Sicherheit für die Erbringung zukünftiger Lieferungen zu verlangen. Wenn die geforderte Sicherheit nicht auf Anfrage gewährt wird, darf die KÄUFERIN, nach eigenem Ermessen und ohne Haftung, den Vertrag in Bezug auf die nicht gelieferten und/oder nicht besorgten Waren kündigen.

Die KÄUFERIN darf bei einem Ereignis, einem Umstand, einer Änderung oder einem Vorkommnis, das sich einzeln oder insgesamt nachteilig auf ihren Geschäftsbetrieb, ihre Geschäftsentwicklung (finanziell oder anderweitig), ihr Vermögen, ihre Verbindlichkeiten oder ihre Ergebnisse ihres Geschäftsbetriebs auswirkt (die „**nachteilige Auswirkung**“) den VERKÄUFER über solche Umstände informieren, und die Parteien müssen in einem solchen Fall in gutem Glauben Besprechungen führen, um die Folgen eines solchen Ereignisses abzumildern und sich an die neue Marktsituation anpassen. Wenn die Parteien hinsichtlich der nachteiligen Auswirkung nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem eine Partei die andere entsprechend unterrichtet hat, eine Einigung erzielen können, ist die KÄUFERIN jederzeit dazu berechtigt, den Vertrag oder eine spezifische Lieferung oder Bestellung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den VERKÄUFER zu kündigen, der daraufhin die Arbeit mit sofortiger Wirkung einstellt, seine Subunternehmer gegebenenfalls über die Arbeitseinstellung informiert und das Eigentum der KÄUFERIN schützen muss,

das sich zu diesem Zeitpunkt im Besitz des VERKÄUFERS befindet. Der VERKÄUFER muss die KÄUFERIN unverzüglich über die Menge an zu verrichtender Arbeit, über die Menge des vor einer solchen Kündigung vorliegenden oder erworbenen Materials sowie über die für den VERKÄUFER vorteilhafteste Verwertung solcher Materialien informieren. Alle Ansprüche des VERKÄUFERS auf Grund einer solchen Kündigung müssen schriftlich innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum der Kündigungsmitteilung bestätigt werden, ansonsten muss auf sie verzichtet werden. Die KÄUFERIN zahlt dem VERKÄUFER den vereinbarten Preis für die fertige Arbeit sowie die tatsächlichen Kosten des VERKÄUFERS, die durch anerkannte Bilanzierungspraxis für unfertige Erzeuge und Rohmaterialien richtig zugeordnet werden können; abzüglich dem vereinbarten Wert für durch den VERKÄUFER mit Genehmigung der KÄUFERIN genutzte oder an andere veräußerte Artikel. Eine solche Begleichung darf zu keinem Zeitpunkt den vollständigen Kaufpreis der Waren überschreiten. Die gemäß dieser Klausel vorgesehene Bezahlung stellt die einzige Pflicht der KÄUFERIN bei einer Kündigung des Vertrags, wie hierin erläutert, dar. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Klausel gelten nicht für die Kündigung seitens der KÄUFERIN auf Grund der Nichterfüllung durch den VERKÄUFER oder sonstiger Handlung der KÄUFERIN, die gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen 18 gestattet sind.

19. VERTRAULICHKEIT. Der VERKÄUFER bestätigt hiermit, dass die Spezifikationen und weitere technische und/oder geschäftliche Daten das alleinige Eigentum der KÄUFERIN und vertraulich sind (zusammen die **“vertraulichen Informationen”**). Der VERKÄUFER verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und sie, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der KÄUFERIN, keinem Dritten gegenüber offenzulegen. Vertrauliche Informationen dürfen vom VERKÄUFER ausschließlich für die Erfüllung seiner Vertragspflichten eingesetzt werden. Der VERKÄUFER erhält durch keine Angabe hierin Rechte, Rechtsansprüche oder Anteile an Eigentumsrechten der KÄUFERIN oder ihrer Tochtergesellschaften.

20. UNTERAUFTRAGSVERGABE UND ABTRETUNG. Die durch den Vertrag entstandenen Rechte und Pflichten dürfen von keiner Partei abgetreten oder anderweitig übertragen werden, sofern nicht zwischen dem VERKÄUFER und der KÄUFERIN schriftlich vereinbart. Keine Leistungsververtretungen gemäß dem Vertrag, weder durch Unterauftragsvergabe oder anderweitig, befreien den VERKÄUFER ohne Genehmigung durch die KÄUFERIN von seiner vollständigen Ausführungspflicht.

21. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN. Jede Partei muss jederzeit ihre jeweiligen Pflichten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und -richtlinien erfüllen. Siehe die Datenschutzbestimmungen und Datenschutzgrundsätze der KÄUFERIN unter [hoganäs.com](http://hoganäs.com) für Informationen darüber, wie die KÄUFERIN personenbezogene Daten über Vertreter des VERKÄUFERS behandelt.

22. KEINE ÄNDERUNG. Der Vertrag ersetzt alle Vereinbarungen oder Übereinkünfte zwischen der KÄUFERIN und dem VERKÄUFER in Bezug auf den Vertragsgegenstand, die vor dem darin genannten Datum getroffen wurden. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.

23. GELTENDES RECHT UND STREITBEILEGUNG. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes, in dem die kaufende Höganäs Entität ihren eingetragenen Geschäftssitz hat, ungeachtet der Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird nicht auf den Vertrag angewendet. Streitigkeiten, Auseinandersetzungen oder Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag oder der Verletzung, Kündigung oder Ungültigkeit des Vertrags, werden endgültig durch das zuständige Gericht in dem Gerichtsstand beigelegt, in dem die Höganäs ihren eingetragenen Geschäftssitz hat.

Wenn die KÄUFERIN, ungeachtet der obigen Angaben, eine juristische Person aus den USA ist, unterliegt der Vertrag in allen Fällen dem Recht des Bundesstaats Pennsylvania und ist entsprechend auszulegen. Streitigkeiten, Auseinandersetzungen oder Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag oder der Verletzung, Kündigung oder Ungültigkeit des Vertrags, werden ausschließlich im Court of Common Pleas [Prozessgericht] des Landkreises Somerset in Pennsylvania und/oder in den Federal Courts of Western District of Pennsylvania [Bezirksgericht der Vereinigten Staaten für den westlichen Bezirk von Pennsylvania] begonnen und entschieden. Beide Parteien unterwerfen sich hiermit der alleinigen und ausschließlichen Gerichtsbarkeit und dem Gerichtsstand solcher Gerichte.